

Rahmendienstvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) und dem Hauptpersonalrat beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (HPR) über die Fort- und Weiterbildung in den niedersächsischen Bibliotheken des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes

Präambel:

MWK und Hauptpersonalrat beim MWK (HPR) stimmen darin überein, dass angesichts des Wandels der Aufgaben und Arbeitsweisen an den Hochschul- und Landesbibliotheken der Fortbildung des Bibliothekspersonals eine besondere Bedeutung zukommt. Wegen der immer wichtiger werdenden Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlichen Bibliotheken bedarf es darüber hinaus auch einer Zusammenarbeit der Bibliotheken in der Fortbildung. Die Identifikation des Bibliothekspersonals mit den sich wandelnden Aufgaben und Arbeitsweisen in den wissenschaftlichen Bibliotheken und der Erfolg ihrer Umsetzung bedarf intensiver Zusammenarbeit zwischen Bibliotheksleitungen, Beschäftigten und Personalräten; in den Hochschulen zwischen Hochschulleitungen und Bibliotheksleitungen einerseits, den Bibliotheksbeschäftigten und Personalräten andererseits. Aus diesem Grunde haben der Bibliotheksbeirat und der HPR mit Unterstützung des MWK eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die inzwischen eine Rahmendienstvereinbarung zur Fortbildung vorbereitet hat; diese Rahmendienstvereinbarung ist vom Bibliotheksbeirat zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

Angesichts der raschen und spürbaren Veränderungen im Bereich der digitalen Informationsversorgung wird angestrebt, die Rahmendienstvereinbarung fortzuschreiben, um möglichst alle am wissenschaftlichen Informationsmanagement Beteiligten einzubeziehen.

MWK und HPR haben vereinbart, diese Rahmendienstvereinbarung den Hochschulen und Landesbibliotheken als Empfehlung und als ein Angebot für die Entwicklung der Fortbildung in und zwischen den Bibliotheken sowie als Rahmen zu geben, der den Abschluss von eigenen Dienstvereinbarungen vor Ort ermöglicht. MWK und HPR schließen daher folgende Rahmendienstvereinbarung nach § 78 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) ab:

1. Grundlagen der Dienstvereinbarung:

Grundlagen der Rahmendienstvereinbarung sind insbesondere folgende Regelungen:

- a) § 78 i. V. m. §§ 65 Abs. 1 Nrn. 18 und 19 sowie Abs. 2 Nrn. 12 und 13 NPersVG,
- b) Tarifvertrag über Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der IuK-Technik vom 25.01.1990,
- c) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten vom 20.12.1996,
- d) Verwaltungsabkommen über die Errichtung eines Bibliotheksverbundes (GBV-Verwaltungsabkommen) vom 31.10.1996,
- e) RdErl. über die Einführung eines landeseinheitlichen Bibliotheksautomationssystems bei staatlichen wissenschaftlichen Bibliotheken im Geschäftsbereich des MWK vom 25.08.1992 (Nds. MBl. S. 1386),
- f) RdErl. des MWK zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Bibliotheksangelegenheiten vom 24.09.1992 (Nds. MBl. S. 1968),
- g) Rahmenkonzept der Personalentwicklung in der niedersächsischen Landesverwaltung und Empfehlungen zur Personalentwicklung für den Geschäftsbereich des MWK.

2. Geltungsbereich und Abschluss von Dienstvereinbarungen:

Diese Rahmendienstvereinbarung gilt für die Hochschulen und Landesbibliotheken als Empfehlung und als ein Angebot für den Abschluss eigener Dienstvereinbarungen.

Die Dienststellen können mit ihren Personalvertretungen eigene Dienstvereinbarungen nach § 78 NPersVG abschließen. Hierbei dienen die Nrn.3, 4 und 5 der Rahmendienstvereinbarung als Muster. Es wird empfohlen, bereits bestehende Vereinbarungen an die Rahmendienstvereinbarung anzupassen.

3. Nutzung eines Schulungs- und Fortbildungsverbundes verschiedener Fortbildungsanbieter:

Folgende Fortbildungsanbieter werden als Schulungs- und Fortbildungsverbund genutzt:

- a) Berufsverband Information Bibliothek e. V. (BIB),
- b) Büchereizentrale Lüneburg,
- c) Beratungsstelle für Öffentliche Bibliotheken Südniedersachsen,
- d) Beratungsstelle für Öffentliche Bibliotheken Weser-Ems,
- e) Gemeinsamer Bibliotheksverbund GBV,
- f) Niedersächsische Landesbibliothek/Niedersächsische Bibliotheksschule,
- g) Verein Deutscher Bibliothekare e. V. (VDB),
- h) Fachbereich Informations- und Kommunikationswesen der FH Hannover.

Darüber hinaus können Angebote nicht bibliothekarischer Veranstalter wie z. B. IZN, FIN, VHS etc. genutzt werden.

4. Zuständigkeit in den Bibliotheken:

Die Bibliotheken sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten eigene Mittel für die Fortbildung ihrer Beschäftigten zur Verfügung stellen.

Aufgaben der Fort- und Weiterbildung des Bibliothekspersonals werden grundsätzlich von der Bibliotheksleitung wahrgenommen, die diese Aufgaben anderen Personen in der Bibliothek übertragen kann. Die Übertragung geschieht im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit erst nach einer auf ein Einvernehmen gerichteten Erörterung mit dem zuständigen Personalrat. Beauftragte Personen sollen zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben von ihrer sonstigen dienstlichen Tätigkeit im erforderlichen Umfang entlastet werden und sind der Dienststelle und den Beschäftigten über ihre Arbeit mindestens einmal im Jahr rechenschaftspflichtig.

Die Bibliotheksleitung oder die von ihr beauftragten Personen

- informieren die Beschäftigten vor Ort über Schulungs- und Fortbildungsangebote,
- sind Ansprechpartner für Beschäftigte und Fortbildungsanbieter,
- ermitteln den Schulungs- und Fortbildungsbedarf vor Ort,
- organisieren und koordinieren die Anmeldungen vor Ort,
- beraten und unterstützen die zentrale Koordinierungsstelle,
- organisieren und koordinieren die Inhouse-Schulungen auf lokaler/regionaler Ebene.

5. Schulungs- und Fortbildungsinhalte:

Die Fort- und Weiterbildungskurse sollten insbesondere folgende Bereiche beinhalten:

- Bibliothekarische Fachaufgaben und Grundlagenschulung,
- Bibliotheksorganisation und -management,
- Projektmanagement
- IuK-Themen,
- Führung, Verhalten, Kommunikation,
- fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse,
- Erfahrungsaustausch und Fortbildung für Gruppen (z. B. Personen, die in den Beruf zurückkehren, Personal in der Systembetreuung, Ausbilderrinnen und Ausbilder),
- ‚Information Literacy‘ in der Nutzerschulung,
- Informationsdesign (z.B. Fachspezifische Informationsportale; kreative, Nutzergruppenorientierte Medienangebote),
- Informationsmanagement (z.B. Bedarfsanalysen und Planungen zum Informationsangebot sowie zur Informationsverwendung; Auswahl von Netzwerk- und Hardware-Architekturen, Datenbanksystemen, Expertensystemen etc. für die erforderlichen Informationsinfrastrukturen; Einrichtung von Anwendungslösungen, Einführung von Anwendungssystemen und/oder Schnittstellen im Sinne eines Managements der Informationssysteme und deren Komponenten).

6. Wahrnehmung von Aufgaben einer zentralen Koordinierungsstelle durch das Niedersächsische Fortbildungsgremium:

Das an der Niedersächsischen Bibliotheksschule gebildete Niedersächsische Fortbildungsgremium nimmt die Aufgaben einer zentralen Koordinierungsstelle wahr.

Die zentrale Koordinierungsstelle

- erhebt den Schulungs- und Fortbildungsbedarf durch regelmäßige Umfragen,
- entwickelt mit den Fortbildungsbeauftragten das Konzept für ein abgestuftes verteiltes Schulungs- und Fortbildungsangebot unter Maßgabe der Profilschärfung und der besseren Ausnutzung vorhandener Ressourcen und
- erarbeitet mit den Fortbildungsanbietern ein darauf abgestimmtes Angebot,

- berichtet dem MWK mindestens jährlich über die Ziele und Umsetzungsschritte des Fortbundesverbundes,
- organisiert den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit der Fortbildungsbeauftragten.

Das MWK unterrichtet den HPR über den Bericht der zentralen Koordinierungsstelle. Es wird im Rahmen seiner Möglichkeiten Mittel für das zentrale Fortbildungsangebot zur Verfügung stellen.

7. Einrichtung eines Webportals:

Das gedruckte Fortbildungsprogramm wird mit weiteren Informationen zu Anmeldung, Ansprechpartnern etc. als Fortbildungsportal im Internetangebot der Niedersächsischen Bibliotheksschule ausgebaut. Die zentrale Koordinierungsstelle pflegt das Fortbildungsportal und hält es aktuell.

8. Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen:

Diese Dienstvereinbarung tritt am 20.12.2002 in Kraft. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Monaten zum Monatsersten gekündigt werden. Im Falle der Kündigung gilt die Dienstvereinbarung bis zum Inkrafttreten einer neuen Dienstvereinbarung weiter.

Hannover, den 20.12.2002

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Für das Niedersächsische Ministerium
Für Wissenschaft und Kultur:
In Vertretung

gez. Dr. Reinhardt

Für den Hauptpersonalrat
beim Nds. MWK:

gez. Daniel Vaslet
(Vorsitzender)